

Gemeinde Otzberg, OT Nieder-Klingen

BPlan Flur 2 Fl.St. 1, 2, 3 und 5/1

Artenschutzuntersuchung

**Prüfung der Auswirkungen einer Bebauung auf
geschützte Arten gemäß §44 BNatSchG**



**Bearbeitung: Dipl.-Biol. Gerhard Eppler
Juli 2025**

**Dipl. Biol. Gerhard Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim**

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
3.	Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	3
4.	Geplante Eingriffe.....	4
5.	Relevante Arten	5
6.	Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten.....	5
7.	Artenschutzprüfung Vogelarten	6
7.1	Aktuelle Artvorkommen im Untersuchungsgebiet	6
7.2.	Artenschutzprüfung	7
7.2.1.	Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)	7
7.2.2.	Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)	9
8.	Artenschutzprüfung Fledermausarten	13
8.1.	Artnachweise im Untersuchungsgebiet	13
8.2.	Artenschutzprüfung	14
9.	Artenschutzprüfung Reptilienarten	21
10.	Zusammenfassung.....	21
11.	Literatur	23
12.	Anhang: Fotodokumentation	24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Otzberg beabsichtigt, im Ortsteil Nieder-Klingen Am Hollerngraben für die Flurstücke Flur 2 Fl.St. 1, 2, 3 und 5/1 einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Größe des Gebiets umfasst ca. 0,1 ha.

Ziel des hier vorgelegten Gutachtens ist die Ermittlung von Vorkommen besonders und streng geschützter europäischer Arten, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach §15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß §44 BNatSchG zu beachten für

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,

- europäische Vogelarten oder
- in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten. (Anm.: Mit §54 Abs. 1 Nr. 2 wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung

des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Rechtsverordnung liegt zurzeit noch nicht vor.)

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Verbots-Tatbestände

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zulässigkeit von Eingriffen

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur erfüllt sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht,
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen durch Störungen verschlechtern könnte,

- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.

Ausnahmen

Wenn durch ein Vorhaben einer der oben genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

3. Lage und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Nieder-Klingen und ragt als Spitze in die geschlossene Bebauung. Das Plangebiet ist über die Straße „Am Hollerngraben“ und über einen von der Lengfelder Straße abzweigenden, im unteren Bereich asphaltierten Feldweg erschlossen.

Die Flurstücke 1 bis 3 sind ehemaliges Gartenland, das offenbar sei einigen Jahren nicht mehr genutzt wurde und in leicht verwildertem Zustand ist.

An Gehölzen befinden sich im Plangebiet ein älterer mehrstämmiger Kirschbaum sowie diverse Ziergehölze: Flieder, Forsythie, Korkenzieherweide, Tamariske, Buchsbaum und Kirschlorbeer. Die übrige Fläche besteht aus dicht verfilztem Grasland mit Resten von Zierpflanzen, an einer Stelle befand sich offenbar ein kleiner Feuchtbereich.

Auf älteren Luftbildern befindet sich auf Parzelle 3 noch eine Gartenhütte. Flurstück 5/1 wird aktuell als Grünland genutzt.

Die Umgebung ist überwiegend von Grünland, Streuobstwiesen und Schafhaltung geprägt, nördlich und westlich schließt sich geschlossene Wohnbebauung an. Entlang des Feldwegs zieht sich eine Entwässerungsrinne, die nur bei Regenfällen Wasser führt.

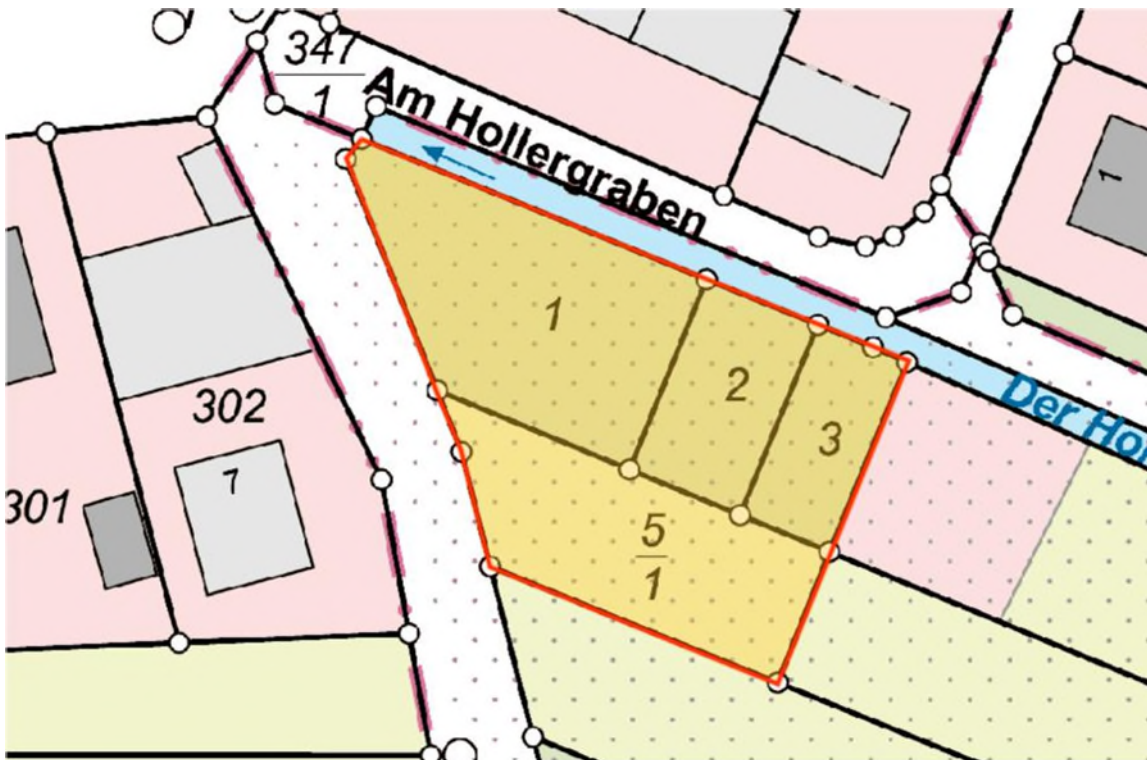


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs. Kartenquelle: Geoportal Hessen



Abb. 2: Luftbild mit Grenzen des Plangebiets. Luftbildquelle: Google Earth

4. Geplante Eingriffe

Vorgesehen ist eine Wohnbebauung des Eckgrundstücks. Genauere Aussagen dazu lagen zum Zeitpunkt des Gutachtens noch nicht vor.

Die Trennung der Wirkpfade der Maßnahmen nach Bau-, Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen kann schematisch wie folgt dargestellt werden.

Tab. 1: Wirkpfade der erfolgten Maßnahmen

	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Störungen durch baubedingte Aktivitäten	Störung sensibler Arten im Umfeld
Anlagebedingt	Überbauung vorheriger Freiflächen	Veränderung der bisherigen Habitateigenschaften
	Bebauung und Eingrünung	Entstehung neuer Habitate für Gebäude- und Freibrüter
Betriebsbedingt	Menschliche Störungen und Begehung auf der Fläche	Beeinträchtigung störungssensibler Tierarten

5. Relevante Arten

Nach Einschätzung der Situation vor Ort kommt folgendes Spektrum an relevanten Arten in Frage, von dem anzunehmen ist, dass die betreffenden Arten im Plangebiet 1) vorkommen und 2) durch die Projektwirkungen Gefährdungen unterliegen können:

- Europäische Vogelarten
- Fledermausarten
- Reptilienarten

6. Methodik der Untersuchungen zu Vorkommen geschützter Arten

Das Plangebiet und die unmittelbar angrenzende Umgebung wurden am 26. Februar, 11. Mai und 6. Juni 2025 begangen und auf Vorkommen relevanter Arten untersucht. Dabei wurde auch der Kirschbaum auf Specht- oder Fäulnishöhlen oder grob abstehende Rindenplatten abgesucht, die als Brutplätze für höhlenbrütende Vogelarten oder als Sommer- oder Fortpflanzungsquartier von Fledermäusen geeignet wären. Die Beobachtung der Vogelarten erfolgte durch optischen und akustischen Nachweis, wobei wegen der Kleinheit des Gebiets das unmittelbare Umfeld mit einbezogen wurde.

Parallel zu den avifaunistischen Begehungen wurden unter langsamer Annäherung potenziell geeignete Bereiche auf Anwesenheit von Reptilien abgesucht. Herumliegende Gegenstände wurden gezielt angehoben und auf Nutzung als Eidechsenversteck geprüft.

An den Abenden am 5. Mai und 6. Juni wurde das Vorkommen von Fledermausarten untersucht. Dazu wurden der kombinierte Mischer- und Zeitdehnungsdetektor Pettersson D240x, der digitale Handy-Recorder Zoom H2 und das Auswertungs-Computerprogramm Batsound 4.3 verwendet.

7. Artenschutzprüfung Vogelarten

7.1 Aktuelle Artvorkommen im Untersuchungsgebiet

Die in nachfolgender Tabelle (Tab. 2) angegebenen Vogelarten wurden im Plangebiet sowie in unmittelbarer Umgebung festgestellt. Wegen der im Vergleich zur Reviergröße von Brutvögeln sehr geringen Größe des Plangebiets liegt in allen Fällen der größte Teil der Reviere außerhalb des Eingriffsgebiets. Eine konkrete Nestersuche nach Freibrütern mit Ausnahme der Elster ist nicht erfolgt. Nachdem Ausfliegen der Brut unterliegt ein solches Nest auch nicht mehr den Störungsverboten nach §44 BNatSchG, da es in der folgenden Brutsaison nicht mehr genutzt wird.

Tab. 2: Vogelarten im Plangebiet: Nachweis, Status und Gefährdung.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RL D	RL H	BP Hessen	VS-RL	Erh.grad Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	-	-	> 6.000	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	-	-	> 6.000	-	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	-	3	5.000 – 6.000	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	-	-	> 6.000	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	-	-	> 6.000	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	-	-	> 6.000	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	-	-	> 6.000	-	

RLD= Rote Liste Deutschland, **RLH** = Rote Liste Hessen **3** = gefährdet. **VS-RL**=EU-Vogelschutzrichtlinie. **BV** = Brutvogel im Gebiet bzw. im nächsten Umfeld. **Erhaltungsggrad Hessen** (grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = unzureichend-schlecht)

7.2. Artenschutzprüfung

7.2.1. Häufige und Verbreitete Vogelarten (vereinfachtes Verfahren)

Tab. 3: Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren (HMKLV 2014).

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	nein	nein	nein	Häufige Vogelart in Gärten und Parks. Brut in Gärten des benachbarten Wohngebiets. Wenig störungsempfindlich. Wird durch Eingrünung des Baugebiets eher profitieren.	Kurzgrasige Rasenflächen begünstigen ihr Vorkommen. Keine Maßnahmen erforderlich.	
2	Elster	<i>Pica pica</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
3	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	nein	nein	nein	Siehe Einzelprüfung	Siehe Einzelprüfung	
4	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	nein	nein	nein	Nischenbrüter an Gebäuden aller Art, überall im Siedlungsbereich, nutzt Brachflächen, kurzgrasige Vegetation und Rohböden zur Nahrungssuche. Als Gebäudebrüter kein Verlust an Brutmöglichkeiten. Kann als Gebäudebrüter von einer Bebauung sogar profitieren.	Nicht erforderlich	
5	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	nein	nein	nein	Als Kulturfolger und Gebäudebrüter kommt der Hausperling in Dörfern und Städten bis in vegetationsarme Innenstädte vor. Wegen positiven Bestandstrends wird der Erhaltungsgrad der Art inzwischen als günstig eingestuft. Kann als Gebäudebrüter von einer Bebauung sogar profitieren.	Nicht erforderlich	

Tab. 3: Fortsetzung

Zeile	Dt. Artname	wiss. Name	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b=besond., str=streng geschützt	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG	Pot. betr. n. § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung	
6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	nein	nein	nein	Kleinhöhlen- und Nischenbrüter auch in städtischem Umfeld. Verbreitete und häufige Vogel-art. Brut im näheren Umfeld. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population.	Nicht erforderlich	
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	nein	nein	nein	Häufiger Brutvogel der Kulturlandschaft, auch in Gärten mit Baumbestand. Wenig störungsempfindlich. Brutvogel im Umfeld in baumbestanden Gärten. Kein maßgeblicher Einfluss auf die lokale Population, profitiert wegen zunehmender Verstädterung evtl. sogar.	Nicht erforderlich	

7.2.2. Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand (Einzelprüfung)

Betroffene Arten: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	(in der	Biogeographische auswirkt): Region das Vorhaben sich
		☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland	Erhaltungszustand land Bundes-	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Ungünstig/unzureichend	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Charakterisierung der betroffenen Art Die Elster ist eine verbreitete und häufige standsrückgänge zu verzeichnen hatte Erhaltungszustands als ungünstig/unzureichend. ten mit lockerem Baumbestand und Friedhöfe bis in die Innenstädte. Sie kronen an. Die letzte Bestandsschätzungen Brutbestand von ca. 30– bis 50.000 wurde ihr Erhaltungsgrad auf ungünstig/unzureichend		mit der Buschwerk für	Vogelart, legt ihr kugelförmiges Revieren. die aber in den letzten Jahren BeFolge der Einstufung ihres landesweiten Die Art besiedelt halboffene Landschaft- sowie urbane Lebensräume wie Parks und Nest in Sträuchern und Baum- Hessen Anfang der 2000er Jahre ergab eiWegen aktueller Bestandsrückgänge herabgestuft.
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Die Elster ist Brutvogel auf einem Kirschbaum		eines Nachbargrundstücks (siehe Abb. 7)	

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in Brutstandorte und gegenüber Störungen ist die Art wenig empfindlich.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: -			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung: Nicht erforderlich		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: Nicht erforderlich		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
<i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> Die lokale Population der Elster wird nicht beeinträchtigt.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	☒	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.			
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: Entfällt		Maßnahmen- Nr. im LBP: -	
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme			

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: 3 Europäische Union: -	(in der Biogeographische auswirkt): Region das Verhaben sich ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig/schlecht
☒ Art im UG nachgewiesen	☐ Art im UG unterstellt	
Charakterisierung der betroffenen Art Der Gartenrotschwanz siedelt als (Halb-)höhlenbrüter und Totholzanteil und parkartigen Landschaften wiesen. Für letztere ist eine der Charakterarten.	in lichten Wäldern mit hohem Alt- mit Alleeen, Feldgehölzen und Streuobst- Er bewohnt auch Kleingartenanlagen	

und größere Gärten mit altem und höhlenreichem Baumstand. Die letzte Bestandsschätzung für Hessen im Rahmen der Roten Liste liegt bei einem Brutbestand von ca. 5.000 bis 6.000 Revieren.

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

Der Gartenrotschwanz ist Brutvogel auf einem benachbarten Gartengrundstück. In Ermangelung geeigneter Strukturen als Brutplatz ist eine Brut im Plangebiet selbst derzeit unwahrscheinlich. Das Plangebiet ist jedoch ein (kleiner) Teil seines Nahrungshabitats.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Es erfolgen keine Eingriffe in mögliche Brutstandorte. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Nicht erforderlich Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Bei der Eingrünung des Wohnbaugebiets sind ausschließlich heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Maßnahmen- Nr. im LBP: -

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Die lokale Population des Gartenrotschwanzes wird nicht maßgeblich beeinträchtigt.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	☒	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der genannten Art kann ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

8. Artenschutzprüfung Fledermausarten

8.1. Artnachweise im Untersuchungsgebiet

An den Untersuchungsabenden wurden folgende Fledermausarten festgestellt. Weit überwiegend betreffen die Feststellungen die Zwergfledermaus als häufigste Art.

Tab. 4: Gefährdungseinstufung der nachgewiesenen Fledermausarten.

Dt. Artname	Wiss. Artname	RLD	RLH	FFH-RL	EHZ in Hessen 2019	EHZ in D 2019
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	IV		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	IV		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II + IV		

RLD= Rote Liste Deutschland, RLH = Rote Liste Hessen (3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet), FFH-RL=FFH-Richtlinie der EU. **Gesamtbewertung Erhaltungszustand:** grün = günstig, gelb = ungünstig – unzureichend.

8.2. Artenschutzprüfung

Betroffene Arten: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: - Europäische Union: -	(in der Biogeographische auswirkt): Region das Vorhaben sich	☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Günstig	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Charakterisierung der betroffenen Art Die Zwergfledermaus ist die häufigste und verbreitetste Fledermausart in Hessen. Ihre Fortpflanzungsquartiere bezieht sie Spalträume, Verkleidungen oder sonstige geeignete Hohlräume. Als eine der kleinsten heimischen Fledermausarten genügen ihr hier auch nutzt sie enge Spalträume. Als Jagdhabitate Waldschneise, Lichtungen, serränder und auch Wälder; Heckenzüge und Baumreihen, Gewässerbegrünte Siedlungsbereiche.		und verbreitetste Fledermausart in Hessen. Ihre an Gebäuden, wie Fassaden- oder Dach- Als eine der kleinsten heimischen Fle- und enge Spalträume. Als Jagdhabitate Heckenzüge und Baumreihen, Gewäs-	
Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Jagd- und Transferflüge von Zwergfledermäusen waren am Ortsrand und über dem Plan- gebiet regelmäßig zu beobachten. Als Zwergf- besiedelnde Fledermausart gibt es für die ledern aus keine Quartiermöglichkeit Anschluss im Eingriffsgebiet. Auch aus der im direkten zum Plangebiet liegenden Wegen seiner geringen Gartenhüte waren keine Ausflüge zu beobachten. Flächenausdehnung deutung als Teil des kommt dem Plangebiet nur eine geringe Nahrungshabitate bäude bleibt die Eignung auch Bedie spätere Eingrünung der Wohnge- teilweise erhalten		waren am Ortsrand und über dem Plan- besiedelnde Fledermausart gibt es für die Eingriffsgebiet. Auch aus der im direkten waren keine Ausflüge zu beobachten. kommt dem Plangebiet nur eine geringe Bedie spätere Eingrünung der Wohnge-	

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen:		
Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, ein Quartier ist nicht betroffen.		
Maßnahmen- Nr. im LBP: -		
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		
Beschreibung: Anlagen zur Außenbeleuchtung sind so zu installieren, dass sie ausschließ-		
lich die zu beleuchtenden Flächen anstrahlen.		
Für die Beleuchtung des Außenbereichs sind LED-Lampen mit warmweißem Licht (Farb-		
temperatur bis 3000K, besser 2700K) zu verwenden, da diese Fluginsekten, die Nah-		
rungsgrundlage der Zwergfledermäuse, weniger stark in ökologisch ungeeignete Bereiche		
locken. Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		
Beschreibung: Bei Anpflanzungen sind heimische Baum- und Straucharten zu verwenden,		
die für Insekten als Beutetiere für Vögel und Fledermäuse eine bedeutendere Nahrungs-		
grundlage darstellen als exotische Gehölze. Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der		
dargestellten Maßnahmen)		
Bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen sind maßgebliche Beeinträchtigungen der		
lokalen Population der Zwergflederm aus auszuschließen.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	☒ nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:		
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zwergflederm aus-		
Population kann ausgeschlossen werden.		

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 3 Europäische Union: -	☒ (ndr) ausw.	Biogeographische Region das Vorhaben sich ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ (gelb) ☒ günstig (grün) ungünstig/unzureichend ☐ (gelb) ungünstig/schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☒ ☐ ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Charakterisierung der betroffenen Art Die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) dermausarten. Als gebäudebewohnende Dachüberstände und Zwischendächer als liegen im Offenland, Weiden, Gärten, Parks, Vorkommen der Art im Untersuchungsraum Im Ortsrandbereich von Nieder-Klingen waren maus nachzuweisen. Als Gebäude bewohnende Quartiermöglichkeiten. Wegen der geringen maßgebliche Bedeutung als Nahrungshabitat derm aus.		Art nutzt Fortpflanzungsquartiere. Flächenausdehnung ist eine unserer großen heimischen Fliesie Mauerspalt, Holzverkleidungen, Ihre Nahrungshabitate Hecken und an Waldrändern. sehr vereinzelt Rufe der Breitflügelfledermaus bestehen im Eingriffsgebiet keine hat das Plangebiet keine für eine lokale Population der Breitflügelfle-	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche CEF-Maßnahmen:			
Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Quartier ist nicht betroffen.			
Maßnahmen- Nr. im LBP: -			

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Beschreibung: Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Außenbeleuchtung siehe Angaben zur Zwergf Iedermaus.			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:			
Beschreibung: Nicht erforderlich			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<i>(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)</i> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja		nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	☒	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population ist nicht zu erwarten. Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:			
Beschreibung: entfällt.		Maßnahmen- Nr. im	
LBP			
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
☐			

ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 2 Europäische Union: -	☒ das Vorhaben sich auswirkt ☐ Atlantische Region ☒ Kontin. Region ☐ Alpine Region	Biogeographische Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ (gelb) ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend ☐ (gelb) ungünstig/schlecht ☐ (rot)	Erhaltungszustand Bundesland ☐ ☐ ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb)	Erhaltungszustand der lokalen Population Ungünstig-unzureichend	
☒ Art im UG nachgewiesen		☐ Art im UG unterstellt	
Charakterisierung der betroffenen Art Als typische Waldfledermaus nutzt die Bechsteinfledermaus Quartiere, nimmt aber auch Nistkästen der und kommt auch in älteren Streuobstwiesen zungszeit regelmäßig zwischen mehreren Jagdflügen entfernt sich die Bechsteinfledermaus quartier. Sie macht oft Jagd auf bodenlebende schon lokalisiert. Eines der Hauptprobleme bäumen.		an. Quartieren aus Baumhöhlen als Fortpflan- Sie bevorzugt dabei alte, naturnahe Wälvor. Sie wechselt während der Fortpflan- eines Quartierverbunds. Bei ihren aus meist nicht sehr weit von ihrem TagesInsekten, die sie an ihren Krabbelgeräusch Art ist der Mangel an	

Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

In den benachbarten Streuobstwiesen wurden vereinzelt Laute der Bechsteinfledermaus registriert. Von der Dimension her wäre im Plangebiet allein der Kirschbaum als Höhlenbaum geeignet. Da an diesem aber keine Baumhöhlen vorhanden sind, bestehen keine Quartiermöglichkeiten im Plangebiet. Durch die dicht verfilzte Grasvegetation in großen Teilen des Plangebiets ist es auch als (kleiner) Teil ihres Nahrungshabitats nur bedingt geeignet.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Quartier der Art ist nicht betroffen.

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Außenbeleuchtung siehe Angaben zur Zwergf ledermaus.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Nicht erforderlich

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Bechsteinfledermaus ist auszuschließen.

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	ja	☒ nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Entfällt

Maßnahmen- Nr. im LBP: -

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.

Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

9. Artenschutzprüfung Reptilienarten

Die beschriebenen Untersuchungen lieferten keinen Nachweis von Reptilienarten.

0. Zusammenfassung

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	NEIN
--	-------------

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Damit kommt das vorliegende Gutachten zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung der folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei keiner Art eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG eintritt.

CEF-Maßnahmen:

- Nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Eine Rodung der Gehölze darf erst nach Ende der Brutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- Zur Außenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit warmweißer Lichtfarbe (max. 3000 K, besser 2700 K) zu verwenden (siehe auch SCHROER et al. im Literaturverzeichnis).
- Auf eine Dauerbeleuchtung des privaten Außenbereichs ist zu verzichten.
- Nach oben abstrahlende Leuchten sind zu vermeiden.

FCS-Maßnahmen

- Bei der Eingrünung des Wohnbaugebiets sind ausschließlich heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

Eine Ausnahmeprüfung ist damit nicht erforderlich.

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

☐

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☒

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustands der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle / Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 bis 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH - Richtlinie erforderlich ist.

☐

Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH -Richtlinie

☐

Sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-Richtlinie

11. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (AGFH, 1994): Die Fledermäuse Hessens. Verlag M. Hennecke, Remshalden, 248 S.

BARTHEL, P. & A.J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola 19: 89-111.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006a): Artensteckbrief Breitflügelflederm aus (*Eptesicus serotinus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 8 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006b): Artensteckbrief Zwergflederm aus (*Pipistrellus pipistrellus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 7 S.

DIETZ, M & SIMON, M. (2006c): Artensteckbrief Bechsteinflederm aus (*Myotis bechsteinii*) in Hessen. Gutachten im Auftrag von HessenForst FENA. 9 S.

DIETZ, CH., V. HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos-Verlag. 399 S.

Dietz, M., Krannich, A., Engel, C., Höcker, L. & Siefert, M. (2025): Gutachten zur Erstellung eines Artenhilfskonzeptes für windkraftsensiblen Fledermausarten in Hessen: Bechsteinfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler sowie Mopsfledermaus (*Myotis bechsteinii*, *Nyctalus noctula*, *N. leisleri* und *Barbastella barbastellus*); Arten des Anhangs II und/ oder IV der FFH-Richtlinie in Hessen 2022 und 2023. Modul „Abgrenzung von Kolonien der Bechsteinflederm aus zur Empfehlung von Schutzmaßnahmen in fünf Populationsschwerpunkten Hessens“ Stand 2025. Gutachten im Auftrag des HLNUG. 24 S.

DIE UMWELTBERATUNG (2010): Tierfreundliche Gartenbeleuchtung. Lichtverschmutzung im Garten vermeiden. 4 S., Wien. <https://www.umweltberatung.at>

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. Bf N-Skripten, 336: 73-76.

GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.– G. Fischer-Verlag, 825 S.

HELD, M., HÖLKER, F., JESSEL, B. (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skript Nr. 336. 189 S., Bonn.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2014): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Dez. 2014. 52 S. + Anhänge.

HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Hrsg.) (1991/2000): Avifauna von Hessen. – Bd. 1 – 4, Echzell.

HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. 527 S. Echzell.

HLNUG (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019. Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

KREISAUSSCHUSS DES LANDKREISES FULDA (2015): Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltfreundlicher Außenbeleuchtung. 3 S., Fulda.

KREUZIGER, J., KORN, M., STÜBING, S. & EICHLER, L., GEORGIEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.

SCHAAL, R. (2014): Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten aus Sicht einer Naturschutzbehörde: Schutz der Nacht – Probleme, Wissenslücken, Handlungsmöglichkeiten. Vortrag bei der Ev. Akademie Tutzing, 7. – 9. November 2014.

SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skript 543. 96 S. Bonn.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 220 S. Westarp, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 1. überarb. Aufl. 732 S. Münster. Radolfzell.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. 18 S., Frankfurt.

VSW (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) (2019): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand. 11 S., Frankfurt.

12. Anhang: Fotodokumentation



Abb. 3: Verwildertes Gartengrundstück im zeitigen Frühjahr, Blick nach Südwesten



Abb. 4: Der ältere Kirschbaum, Zierhecke und verfilzter Rasen, Blick nach Westen



Abb. 5: Blick in die Gegenrichtung mit Gartenhütte auf dem Nachbargrundstück



Abb. 6: Offene Regenrinne am Rand des Grundstücks



Abb. 7: Elsternest auf benachbartem Gartengrundstück



Abb. 8: Schwertlilien an feuchter Stelle des Grundstücks



Abb. 9: Blick von außen: Gartenhütte und Bücherstand auf dem Nachbargrundstück



Abb. 10: Grünlandbereich des Plangebiets im Vordergrund

Gutachten erstellt durch

Dipl.-Biol. G. Eppler
Im Riedgarten 4
68623 Lampertheim

Lampertheim, den 02.07.2025

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Gerhard Eppler". The signature is stylized and fluid.

Dipl.-Biol. Gerhard Eppler